

# RS Vfgh 1999/6/7 V17/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §57 Abs1 erster Satz

## Leitsatz

Zurückweisung eines Gerichtsantrags mangels eindeutiger Bezeichnung der zur Aufhebung beantragten Verordnungsbestimmungen

## Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags des Bezirksgerichtes Schladming, den "Haftungsausschluß des Punktes 7" einer Wasserleitungsordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

Die gegenständliche Wasserleitungsordnung enthält nicht nur einen Pkt. 7; abgesehen davon läßt der Antrag mit dem Ausdruck "den Haftungsausschluß" offen, exakt welche Wortfolge(n) der Verordnung tatsächlich der Aufhebung verfallen soll(en). Der Verfassungsgerichtshof ist aber nicht befugt, Verordnungsbestimmungen aufgrund bloßer Vermutungen darüber, welche Normen der Antragsteller ins Auge gefaßt haben könnte, auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

## Entscheidungstexte

- V 17/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.06.1999 V 17/99

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V17.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10009393\_99V00017\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)